Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 7

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. April 1929.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Vornahme einer Zählung der Schweine; Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln; Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Badischen Landwirtschaftskammer; das Kupieren der Pferdeschweife; des Justizministers: die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

Bekanntmachung.

(Vom 28. März 1929.)

Vornahme einer Zählung der Schweine.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 31) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 1. Juni 1929 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 28. März 1929.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Föhrenbach

Verordnung.

(Vom 5. April 1929.)

Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Aufgrund des § 5 des provisorischen Gesetzes, die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln betreffend, vom 1. März 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird bestimmt, daß dieses Gesetz mit sofortiger Wirkung außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 5. April 1929.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Föhrenbach

Bekanntmachung.

(Vom 8. April 1929.)

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung vom 10. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 59 ff.) werden die heute genehmigten Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1929.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Föhrenbach

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Badischen Landwirtschaftskammer.

I.

In den §§ 2 Absatz 2 letzter Halbsatz und 4 Absatz 2 ist statt „Konstanz" zu setzen „Freiburg".

II.

Bei den §§ 13 und 14 ist in Überschrift und Text anstelle des Wortes „Wählerliste" das Wort „Wählerlisten" zu setzen.

III.

In § 35 Absatz 1 sind die Worte „der für den Wahlbezirk zuständige Wahlleiter" zu ersetzen durch die Worte: „die Badische Landwirtschaftskammer".

a 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

§ 36 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Hiervon sind zu wählen:

a) 4 Vertreter der Forstwirtschaft und zwar
3 Vertreter des Waldbesitzerverbandes aus 5 vorgeschlagenen Personen und
1 Vertreter der staatlichen Forstverwaltung aus 3 vorgeschlagenen Personen und

b) 1 Vertreter der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden aus 3 vorgeschlagenen Personen;

c) 1 Vertreter aus dem Kreise der Arbeitnehmer;

d) 1 Vertreter des Verbandes badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Karlsruhe,
1 Vertreter der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg.

Weitere 4 Vertreter sind zu wählen aus dem Kreise der Sachverständigen auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Weinbaues, des Obstbaues oder des landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens".

Verordnung.

(Vom 10. April 1929.)

Das Kupieren der Pferdeschweife.

Auf Grund des § 78 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Kupieren der Pferdeschweife (sogenannte Stumpfschwänzen der Pferde) ist verboten.

Ausnahmebewilligungen können durch die Bezirksämter in solchen Fällen erteilt werden, in denen die Schweifrübe erkrankt und deshalb ihre Kürzung nach tierärztlichem Gutachten unbedingt erforderlich ist.

Karlsruhe, den 10. April 1929.

Der Minister des Innern
Remmele

Bekanntmachung.

(Vom 25. März 1929.)

Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

Infolge Vereinigung der Gemeinde Bulach mit der Stadt Karlsruhe wird die bisherige Gemeinde Bulach mit Wirkung vom 1. April ds. Js. an dem Standesamtsbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Karlsruhe, den 25. März 1929.

Der Justizminister
Im Auftrag
Dr. Hafner

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg